

# 1. VORBEMERKUNG

Das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 (WRÄG 2023)<sup>1</sup> wurde, einer seit mehr als dreißig Jahren gepflogenen Usance folgend, nicht als Regierungsvorlage, sondern als Initiativantrag<sup>2</sup> von Abgeordneten der Regierungsparteien eingebracht. Im Rahmen der Erstellung eines konkreten Textentwurfs, aber auch bereits in Vorbereitung der Vorgaben aus dem Regierungsprogramm 2020–2024,<sup>3</sup> hat das Bundesministerium für Inneres insbesondere Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden intensiv eingebunden. Auch Organisationen, die sich für Menschen mit Behinderungen einsetzen, wurden im Rahmen von Workshops und Beratungen bereits relativ früh in die Vorbereitungsarbeiten miteinbezogen.

Nach Verhandlungen der im Parlament vertretenen Klubs konnte das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 unter intensiver Rückbindung mit dem für Wahlangelegenheiten zuständigen Bundesministerium für Inneres im Nationalrat einstimmig beschlossen werden. Von Anfang an war klar, dass sich das geplante Gesetzespaket nach einer vorerst zweckmäßig gewesen Fokussierung auf die Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO)<sup>4</sup> auf alle Wahlrechtskodifikationen auf Bundesebene zu erstrecken hatte.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1992, die Europawahlordnung, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrengesetz 2018, das Wählerevidenzgesetz 2018 und das Europa-Wählerevidenzgesetz geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 – WRÄG 2023), BGBl I 2023/7.

<sup>2</sup> IA 3002/A 27. GP (im Folgenden kurz „IA“).

<sup>3</sup> Regierungsprogramm 2020–2024 „Aus Verantwortung für Österreich“ ([www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html](http://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html)).

<sup>4</sup> In IA 3002/A 27. GP lag der Schwerpunkt der vorgeschlagenen Änderungen auf der NRWO.

## 2. ZUR GENESE DES WAHLRECHTSÄNDERUNGSGESETZES 2023

Die wesentlichen Säulen des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 beruhen auf im Regierungsprogramm 2020 – 2024<sup>5</sup> festgelegten Vorgaben. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass das Regierungsprogramm hinsichtlich des Abschnitts „Wahlrechtsreform“ als ziemlich grob granuliert betrachtet werden muss und sich bei oberflächlicher Betrachtung sogar Widersprüche zwischen einzelnen Punkten des Regierungsprogramms abzeichnen schienen.

Am Beginn der laufenden Gesetzgebungsperiode waren bezüglich des in Rede stehenden Punkts des Regierungsprogramms noch keine intensiven Aktivitäten der Klubs der Regierungsparteien zu erkennen. Hierbei muss daran erinnert werden, dass der Beginn der Gesetzgebungsperiode von der COVID-19-Problematik überschattet war und die Aufmerksamkeit in großem Maß auf die Lösung der mit der Pandemie verbundenen Fragestellungen gerichtet war. Dies hat dazu geführt, dass mehrere dringende, das Wahlrecht betreffende Erfordernisse in einem Wahlrechtsänderungsgesetz 2022 (WRÄG 2022)<sup>6</sup> vorab erledigt werden mussten, darunter auch ein im Regierungsprogramm festgeschriebenes Vorhaben. Das rechtzeitig vor der Bundespräsidentenwahl 2022 in Kraft getretene<sup>7</sup> Sammelgesetz muss daher in engem Zusammenhang mit dem WRÄG 2023 betrachtet werden und wird im vorliegenden Artikel auch zusammenfassend mitbehandelt.

Im Verlauf des Jahres 2021 verständigten sich die Klubs der Regierungsparteien unter fachlicher Einbindung des Bundesministeriums für Inneres darauf, eine Lösung zu skizzieren, bei der insbesondere die Wahlkartenlogistik im Detail dargestellt werden sollte. In der Folge kam es in diesem Zusammenhang zu einem fachlichen Austausch mit dem Österreichischen Gemeindebund, weil es sich bei den am meisten von der Reform der Wahlkartenlogistik betroffenen Stellen um die Gemeinden handeln würde. Dabei trat zutage, dass die Interessen der Gemeinden in manchen Bereichen durchaus im Widerspruch zu den Vorgaben des Regierungsprogramms standen. Letztendlich wurde eine Wahlkartenlogistik konstruiert, bei der sämtliche das Wahlrecht betreffende Punkte des Regierungsprogramms umgesetzt werden sollten.

<sup>5</sup> Vgl. Regierungsprogramm 2020–2024, „Wahlrechtsreform“ 16 f.

<sup>6</sup> Bundesgesetz, mit dem die Europawahlordnung, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrengesetz 2018, das Wählerevidenzgesetz 2018, das Europa-Wählerevidenzgesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2022 – WRÄG 2022), BGBl I 2022/101.

<sup>7</sup> Das WRÄG 2022 trat mit 20. 7. 2022 in Kraft.

Vereinfacht ausgedrückt zog die Umsetzung des Vorhabens laut Regierungsprogramm eine dezentral durchzuführende Auswertung<sup>8</sup> der zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten mit einer „Hybridkomponente“ für jene Wahlkarten nach sich, die nicht zeitgerecht, das heißt nicht bis Freitag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde einlangen können.

Die Umsetzung dieser Vorgabe bedeutete – unvermeidlich – die gesetzliche Verankerung einer Wahlkartenlogistik, die – wohl kaum bestritten – als noch komplizierter zu betrachten ist als jene nach dem bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Recht. Bei dem nach „alter“ Rechtslage vorgegebenen Prozedere werden Wahlkarten zentral, das heißt auf der Ebene der Bezirkswahlbehörden, zu ein und demselben Zeitpunkt (Montag nach dem Wahltag, 9.00 Uhr) ausgewertet. Ohne auf die im Zusammenhang mit der zentralen Auswertung der Wahlkarten bei der Bundespräsidentenwahl 2016 aufgetretenen Probleme im Detail eingehen zu können,<sup>9</sup> steht es außer Zweifel, dass die Menge der auszuwertenden Wahlkarten vor allem seit der Corona-Pandemie das bestehende System an die Grenzen seiner Kapazität geführt hat. Ein wesentliches Motiv des Gesetzgebers für die Schaffung der beschriebenen „hybriden“ Lösung war aber auch, dass in Hinkunft eine große Anzahl der abgegebenen Stimmen (inklusive Briefwahlstimmen) bereits am Wahltag, in den späten Abendstunden oder allenfalls am darauffolgenden Tag in den frühen Morgenstunden, ausgezählt sein sollte.<sup>10</sup>

Die ab dem 1. Jänner 2024 anzuwendende Lösung des WRÄG 2023 beruht auf einem politischen Kompromiss, der vor allem auf dem Umstand fußt, dass eine Streckung des Fristengefüges zwischen dem Stichtag und dem Wahltag um wenigstens eine oder zwei Wochen von allen im Parlament vertretenen Parteien strikt abgelehnt wurde. Ein Blick in die Bundesrepublik Deutschland lässt erkennen, dass die dort verankerte, rein dezentrale Auswertung der Briefwahlstimmen vor allem deshalb funktioniert, weil mit dem Versand der Wahlunterlagen wesentlich früher begonnen werden kann, als dies bei den Wahlkarten nach österreichischem Recht möglich ist.<sup>11</sup>

Schon bei der Skizzierung der letztendlich beschlossenen „De-Facto-Hybrid-Lösung“ für die Auswertung der Wahlkarten mit einem teilweise dezentralen, teilweise weiterhin zentral abzuwickelnden Prozedere war klar, dass eine Umsetzung nur dann realisierbar sein könne, wenn die Bewegung der Wahlkarten durch die Behörden mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters (ZeWaeR) dokumentiert und unterstützt wird. Somit zog das WRÄG 2023 nach sich, dass es zu einer wesentlichen Erweiterung der Funktionen des ZeWaeR kommen musste.

<sup>8</sup> Unter den Begriff „Auswertung“ fällt nicht nur der Auszählungsvorgang im engeren Sinn, sondern – diesem vorgelagert – die Prüfung der Wahlkarte auf ihre allfällige Nichtigkeit und im Fall des Miteinbeziehens der Wahlkarte die Anonymisierung der Stimme, dh die Trennung der Wahlkarte von dem in ihr befindlichen Wahlkuvert.

<sup>9</sup> Siehe dazu *Vogl*, Die Bundespräsidentenwahl 2016 aus Sicht der Verwaltung, in FS Holzinger (2017) 739.

<sup>10</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 83, § 84 Abs 2 NRWO).

<sup>11</sup> Zur Briefwahl in Deutschland vgl etwa [www.bundeswahlleiterin.de/service/glossar/b/briefwahl.html](http://www.bundeswahlleiterin.de/service/glossar/b/briefwahl.html). Mit der Versendung von Briefwahl-Unterlagen wird in der Praxis bereits 5–6 Wochen vor einer bundesweiten Wahl begonnen.

## 2. Zur Genese des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023

Der Abschnitt „Wahlrechtsreform“ im erwähnten Regierungsprogramm enthält, taxativ aufgezählt, folgende Punkte (zu einer genauen Zuordnung der einzelnen Punkte zu bestimmten Themengruppen wurden die Ziffern hinzugefügt):

- ▶ Prüfung von Auszählung aller Urnen- sowie Briefwahlstimmen am Wahltag unter Beibehaltung sämtlicher Wahlgrundsätze, sodass das Ergebnis bereits am Wahltag bereitgestellt werden kann.<sup>①</sup>
- ▶ Erleichterungen bei der Briefwahl, insbesondere bei Beantragung, Ausstellung und Stimmabgabe am Gemeindeamt, Magistrat oder Bezirksamt.<sup>②</sup>
- ▶ Drei Wochen vor einer Wahl müssen Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, die Briefwahl persönlich zu beantragen und unmittelbar im Anschluss auch auf der Gemeinde ihre Stimme abzugeben.<sup>③</sup>
  - Dafür ist es notwendig, sich an die Lebensrealität der Bürgerinnen und Bürger anzupassen und beispielsweise auch Abendtermine zu ermöglichen.
  - Den Wahlberechtigten, die selbstverständlich einen Identitätsnachweis liefern müssen, sind adäquate Rahmenbedingungen zu bieten (getrennter Raum, Wahlzelle, ausreichend Zeit).
  - Die Verwahrung der Stimmen liegt in der Verantwortung der Gemeinde und muss durch eine versiegelte Urne sichergestellt werden.
  - Bestehende Regelungen zur Mitnahme von Briefwahlkarten sowie deren Versand bleiben aufrecht.
  - Die Regelung bezüglich der Abgabe der Stimme mittels Briefwahlkarte in einem fremden Wahllokal bleibt bestehen. Wie bisher zählt die Bezirkswahlkommission diese Stimmen aus.
  - Fliegende Wahlkommissionen werden weiterhin bei Krankheitsfällen eingesetzt. Die betreffenden Wahlkommissionen sollten unter möglichst weitgehender Einbindung der wahlwerbenden Gruppen gebildet werden.
- ▶ Wahlkartenbeantragung kann nur individuell übertragen werden und nicht durch eine Organisation.<sup>④</sup>
- ▶ Einfachere Gestaltung der Wahlkartenwahl, um die Anzahl der ungültigen Briefwahlstimmen zu senken.<sup>⑤</sup>
- ▶ Briefwahl auf dem Postweg analog zu Paketsendungen nachvollziehbar machen (zB mit Barcode). Zumindest der Eingang bei der Wahlbehörde sollte bestätigt werden.<sup>⑥</sup>
- ▶ Ausweitung des behindertengerechten Wahlrechts.<sup>⑦</sup>
  - Einführung barrierefreier Stimmzettel und Wahlinformationen.
- ▶ Prüfung einer etwaigen flexibleren Regelung für gemeindeübergreifende Wahllokale und Wahlsprengel.<sup>⑧</sup>
- ▶ Prüfung von elektronischen Alternativen zur physischen Auflage des Wählerverzeichnis in Gemeinden.<sup>⑨</sup>

## 2. Zur Genese des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023

- ▶ Prüfung der vorgeschriebenen Größe der Wahlbehörden im Hinblick auf eine mögliche Verkleinerung.<sup>⑩</sup>
- ▶ Aufsichtspflichtige und Begleiterinnen bzw Begleiter für Menschen mit besonderen Bedürfnissen dürfen im Wahllokal anwesend sein.<sup>⑪</sup>
- ▶ Prüfung der Kammerwahlordnungen unter Einbeziehung der betroffenen Kammern, um Wahlen transparenter, für die Wahlberechtigten serviceorientierter zu gestalten und Missbrauch hintanzuhalten.<sup>⑫</sup>
- ▶ Prüfung einer einheitlichen Abgeltung von Wahlbeisitzerinnen und Wahlbeisitzern.<sup>⑬</sup>
- ▶ Prüfung der Einrichtung eines Pools für Bürgerinnen und Bürger zur Beschickung der Wahlkommissionen hinsichtlich der von den Parteien nicht besetzten Beiratspositionen.<sup>⑭</sup>
- ▶ Prüfung einer Fristfestlegung bei Neuwahlbeschluss durch den Nationalrat.<sup>⑮</sup>
- ▶ In der Vergangenheit wurden gerade in der Zeit vor Wahlen Beschlüsse mit langfristiger Auswirkung auf das Bundesbudget gefasst, ohne dass diese Beschlüsse den regulären Prozess einer Begutachtung durchlaufen haben. Daher sollen, unter Einbeziehung aller Parlamentsparteien, Maßnahmen geprüft werden, um in Vorwahlzeiten nachhaltiges und verantwortungsvolles Handeln im Parlament sicherzustellen und die üblichen Prozesse im Gesetzgebungsverfahren einzuhalten.<sup>⑯</sup>

Die mit dem WRÄG 2023 getroffenen Maßnahmen lassen sich in folgende Kategorisierungen gliedern:

Die Wahlkartenlogistik im weiteren Sinn betreffende Punkte	①②③⑤⑥
Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen	③⑦⑪
Maßnahmen, die die Wahlbehörden, insbesondere die Entlohnung der Mitglieder der Wahlbehörden, betreffen	⑨⑩⑬
Nicht im Zusammenhang mit Wahlrechtskodifikationen in die Zuständigkeit des Verfassungsausschusses fallende Punkte (diese wurden im Rahmen der Behandlung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 nicht erörtert)	⑫⑮
Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetzes 2022 vorweggenommene Maßnahme	⑧
Maßnahmen, die eine Verfassungsmehrheit benötigt hätten und letztendlich nicht umgesetzt wurden	⑭
Maßnahmen, die nicht umgesetzt worden sind	④

Beim Punkt 4 sah der Gesetzgeber letztendlich keinen Handlungsbedarf, weil es auch nach geltendem Recht nicht möglich ist, die Beantragung der Ausstellung einer Wahlkarte auf eine Organisation zu übertragen.

Beim Punkt 14 waren sich die Klubs rasch im Klaren, dass eine Umsetzung nur bei gleichzeitiger Anpassung des Art 26 a Abs 1 B-VG möglich wäre. Die Frage der Entsendung von Wahlbehörden-Mitgliedern aus der zivilen Gesellschaft – ohne Nominierung durch eine im Parlament vertretene Partei – wurde in den Beratungen der Klubs zwar eingehend thematisiert, mangels Aussicht auf Verfassungsmehrheit jedoch letztendlich nicht weiterverfolgt.<sup>12</sup>

### Exkurs I: Das Wahlrechtsänderungsgesetz 2022

Auch jene Punkte, die bereits im Rahmen einer „kleineren“ Wahlrechtsreform noch vor der Bundespräsidentenwahl 2022 geändert werden sollten, wurden von den Klubs der Regierungsparteien in Form eines Initiativantrages eingebracht.<sup>13</sup>

Im Zusammenhang mit der Eintragung des Geschlechts von Menschen im Personenstandsregister hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) in seinem Erkenntnis vom 15. Juni 2018<sup>14</sup> festgehalten, dass intersexuellen Menschen, deren biologisches Geschlecht nicht eindeutig „männlich“ oder „weiblich“ ist, eine selbstbestimmte Festlegung ihrer Geschlechtsidentität ermöglicht werden muss. Im Licht des zitierten Erkenntnisses und der diesbezüglichen Literatur<sup>15</sup> hat sich der Gesetzgeber im Jahr 2022 durchgerungen, aus dem Normenbestand sämtlicher Wahlrechtskodifikationen alle Bezeichnungen zu entfernen, die auf „Männer“ und „Frauen“ abstellen oder eine Unterscheidung zwischen „männlich“ und „weiblich“ treffen. Anstelle von „Männern und Frauen“ gelangt seit Inkrafttreten des WRÄG 2022 generell die Bezeichnung „Personen“ zur Verwendung. Der Wegfall der Erfassung des Geschlechts einer Person trägt auch dem vom VfGH herausgearbeiteten Erfordernis Rechnung, das Geschlecht aus legitimen Gründen nicht angeben zu müssen. So erschiene es fraglich, ob der Vermerk des Geschlechts einer intersexuellen, wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis, das sich in manchen Gemeinden auf einen sehr kleinen Personenkreis erstreckt, fast immer aber einen Umfang von 1.000 Personen nicht überschreiten wird, tatsächlich von dieser Person gewollt wäre.<sup>16</sup>

Um den Gemeinden sowie den von diesen beauftragten IT-Dienstleistern einen kurzfristig erforderlichen Programmieraufwand im Zusammenhang mit dem Wegfall des Datenfeldes „Geschlecht“ in der Datenverarbeitung ZeWaeR zu ersparen, kam es zu einer weiteren Anpassung der Wahlrechtskodifikationen: Die bislang gesetzlich verankerte, auf-

---

<sup>12</sup> Vgl den Wortlaut des IA 3002/A 27. GP: Neben der Anhebung der Entschädigungen für Beisitzerinnen und Beisitzer ist laut Regierungsprogramm auch die „Prüfung der Einrichtung eines Pools für Bürgerinnen und Bürger zur Beschickung der Wahlkommissionen hinsichtlich der von den Parteien nicht besetzten Beiratspositionen“ vorgesehen. Eine solche Pool-Lösung, die eine Änderung des Art 26 a Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes voraussetzen würde, stellt einen vielversprechenden Ansatz dar, um die tatsächliche Beschickung von Wahlbehörden mit Beisitzerinnen und Beisitzern zu verbessern. Ebenso kann sie dazu dienen, einem breiteren Kreis an Menschen einen Anreiz zu geben, einen aktiven Beitrag zu Wahlvorgängen und somit zum Funktionieren der Demokratie zu leisten. Die Schaffung einer dahingehenden Regelung könnte nach einer Evaluierung der sich aus den Änderungen in § 20 NRWO ergebenden Auswirkungen als nächster Schritt folgen.

<sup>13</sup> Vgl IA 2574/A 27. GP, eingebracht am 19. 5. 2022 (im Weiteren kurz „IA 22“).

<sup>14</sup> VfSlg 20.258/2018.

<sup>15</sup> Vgl *Gamper*, „Ohne Unterschied des Geschlechtes“ – 100 Jahre Frauenwahlrecht in Österreich, JBI 2020, 2.

<sup>16</sup> IA 22 sinngemäß.

grund des Bestehens dieser Datenverarbeitung allerdings entbehrlich gewordene Meldungskette betreffend die Zahl der Wahlberechtigten konnte ersatzlos weggelassen werden. Die Bundeswahlbehörde ist unter Zuhilfenahme des ZeWaeR in der Lage, die bislang durch Mitteilungen der Bezirkswahlbehörden – im Weg der Landeswahlbehörden – übermittelten Zahlen der Wahlberechtigten von sich aus zu veröffentlichen, und zwar die vorläufige Zahl der Wahlberechtigten zweimal (einmal vor Auflegung der Wählerverzeichnisse, einmal nach Abschluss der Wählerverzeichnisse) sowie die endgültige Zahl der Wahlberechtigten zwei Tage vor dem Wahltag.<sup>17</sup>

Bei der Überprüfung der von den Gemeindewahlbehörden entsprechend der angeführten Bestimmung der Europawahlordnung (EuWO) für die Europawahl 2019 getroffenen Verfügungen, insbesondere jener, welche die Wahllokale und die Wahlzeiten betreffen, stellte sich heraus, dass sich insgesamt 14 Wahllokale in Österreich jeweils nicht im Gebiet jener Gemeinde befanden, dem sie mutmaßlich zugeordnet waren, sondern in einer benachbarten Gemeinde. Die Verfügungen der Gemeindewahlbehörden, die der Festlegung dieser Wahllokale zugrunde lagen, mussten daher durch die Bundeswahlbehörde wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben werden. Die Rechtswidrigkeiten der beschriebenen Art traten erstmals bei der Europawahl 2019 zutage, weil das – für die Bundeswahlbehörde als Geschäftsstelle tätig werdende – Bundesministerium für Inneres bis zur Einführung des ZeWaeR und – damit verbunden – der Inbetriebnahme des vom Österreichischen Städtebund und vom Österreichischen Gemeindebund mit Unterstützung des Bundesministeriums für Inneres durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Verfügung gestellten „Zentralen Wahlsprengeltools“ (ZeWaT) keine Möglichkeit gehabt hatte, Wahllokale hinsichtlich ihrer Lage in einem Gemeindegebiet systematisch zu überprüfen. In den meisten Fällen, bei denen ein Wahllokal nicht auf dem Gebiet der „eigenen“ Gemeinde zu liegen kam, entsprach die Festlegung des Wahllokals einer oft Jahrzehnte überdauernden Verwaltungspraxis, die in vielen Fällen als realitätsnah zu bezeichnen ist. Die Schaffung einer Ausnahmeregelung in der Europawahlordnung und in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (auch für Bundespräsidentenwahlen wirksam werdend) erschien daher in besonderen Fällen, zB dann, wenn sich das Gemeindeamt selbst nicht auf dem Gemeindegebiet, sondern auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde im selben Landeswahlkreis befindet, mehr als naheliegend und auch sachgerecht. Der Gesetzgeber schuf schließlich im Rahmen des WRÄG 2022 eine Norm, aufgrund welcher Wahllokale in einem „gemeindefremden“ Gebiet gestattet sind;<sup>18</sup> hierbei ist allerdings zwischen den betroffenen Gemeindewahlbehörden das Einvernehmen herzustellen und die Verbotszonen ist von der Gemeindewahlbehörde jener Gemeinde zu bestimmen, in der sich das Wahllokal befindet.<sup>19</sup>

<sup>17</sup> IA 22 sinngemäß.

<sup>18</sup> § 52 Abs 4 NRW.

<sup>19</sup> IA 22 sinngemäß.

## 2. Zur Genese des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023

Mit der Aufnahme des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft<sup>20</sup> in die Vollzugsklauseln des WRÄG 2022 wurde klargestellt, dass das Tätigwerden des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen im Rahmen der Sprengelverwaltung des ZeWaT der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages in Zusammenhang mit dem ZeWaeR dient. Auch in Bezug auf das „Hosten“ der Administration der so genannten „Zweiten Chance“<sup>21</sup> – das ist die gesetzlich verankerte Rückholung von auf geschlossenen Postgeschäftsstellen „gestrandeten“ Wahlkarten-Sendungen durch die Gemeinden mit anschließender Suchmöglichkeit im Weg des Bundesministeriums für Inneres – erfolgte eine Aufnahme des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft in die einzelnen Vollzugsklauseln.<sup>22</sup>

---

<sup>20</sup> Dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft ist das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nachgeordnet.

<sup>21</sup> Vgl § 39 Abs 8 NRW.

<sup>22</sup> IA 22 sinngemäß.



## 3. DIE NEUE WAHLKARTEN-LOGISTIK

### 3.1 Der Weg der Briefwahl-Wahlkarten kompakt zusammengefasst

Wahlkarten werden auch nach der neuen Rechtslage von den Gemeinden ausgestellt. An den Modalitäten bei der Antragstellung hat sich nichts Nennenswertes geändert. Auch, dass die Wahlkarten sofort nach Ausstellung durch die Gemeinde im ZeWaeR erfasst werden, entspricht bereits dem bisher geltenden Recht, allerdings erfolgt die Erfassung in Hinkunft mit einem grundlegend geänderten Prozedere. Bei persönlicher Beantragung und Entgegennahme haben Wahlberechtigte nunmehr flächendeckend, und nicht nur auf Statutarstädte beschränkt, die Möglichkeit, dass sie die Wahlkarten sofort in einer bereitzustellenden Wahlzelle oder einer anderen das Wahlgeheimnis sicherzustellenden Örtlichkeit zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwenden und anschließend bei der Gemeinde hinterlegen können. Diesfalls hält eine Gemeinde die Wahlkarte, nachdem sie auch die Entgegennahme im ZeWaeR erfasst hat, bis zum Freitag vor dem Wahltag unter Verschluss. Jene Wahlkarten, die (typischerweise via Internet bzw mittels „App“) schriftlich beantragt werden, ergehen im Inland wie im Ausland per Post an die Antragstellerinnen und Antragsteller.

Die auf einer Wahlkarte für ihre postalische Rücksendung aufgedruckte Anschrift lautet – entgegen den ursprünglichen Plänen im IA zum WRÄG 2023 – weiterhin ohne Ausnahme auf die jeweilige Bezirkswahlbehörde. Den Gemeinden bleibt es somit auch in Zukunft erspart, die Rückseite der Wahlkarte mit einer Anschrift zu versehen, sei es durch Bedrucken des Vordrucks, sei es durch Anbringen einer Vignette. Die ursprünglichen, dem IA zu entnehmenden Bestrebungen, eine Wahlkarte jeweils mit der Anschrift der zuständigen Gemeinde zu versehen und gegebenenfalls ab dem Freitag vor dem Wahltag an die übergeordnete Bezirkswahlbehörde umzuleiten, erwiesen sich nach Erörterungen mit der Österreichischen Post AG als nicht realisierbar. Treffen in Zukunft zur Briefwahl verwendete Wahlkarten im Postweg bis zum Freitag vor dem Wahltag – in der Praxis stets bis zu Mittag – in einer bei einer Bezirkshauptmannschaft angesiedelten Bezirkswahlbehörde ein, so werden diese gleich nach dem Einlangen registriert und durch das Bilden von Konvoluten auf die Gemeinden des Zuständigkeitsbereichs der Bezirkshauptmannschaft aufgeteilt. Die Konvolute werden in versiegelten Umschlägen bzw Paketen an die Gemeinden übermittelt. In Statutarstädten findet dieser Vorgang nicht statt.

Am Freitag vor dem Wahltag, einheitlich im Rahmen einer für 17.00 Uhr anzuberaumenden Sitzung der Gemeindewahlbehörden, werden die Wahlkarten, die von den Antragstellerinnen und Antragstellern bereits in der Gemeinde nach erfolgter Stimmabgabe mittels Briefwahl hinterlegt worden sind, mit jenen von der Bezirkswahlbehörde übermittelten Wahlkarten zusammengeführt und sprengelweise neu verpackt, sofern in der Gemeinde eine Sprengelenteilung besteht. In Statutarstädten findet zum angeführten Zeitpunkt eine Verpackung der bei ihr eingelangten Wahlkarten nach Wahlsprengeln, ebenfalls im Rahmen einer Wahlbehörden-Sitzung, statt.

### 3. Die neue Wahlkarten-Logistik

Am Wahltag selbst werden die Pakete den örtlichen Wahlbehörden (Gemeindewahlbehörden oder Sprengelwahlbehörden) zugeführt, damit diese die Wahlkarten noch am Wahltag – nach Schließung des jeweiligen Wahllokals – auswerten können.

Wahlkarten, die nicht rechtzeitig, dh bis Freitag vor dem Wahltag, bei Bezirkswahlbehörde einlangen (hierbei handelt es sich insbesondere um jene Wahlkarten, die aufgrund der in Hinkunft gesetzlich verankerten „Samstagsleerung“<sup>23</sup> im Postweg eintreffen), werden wie bisher am Montag nach dem Wahltag ab 9.00 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde ausgewertet (so genannte „Montagsrunde“).

Mit der geplanten Lösung kann eine große Anzahl der abgegebenen Stimmen (inklusive Briefwahlstimmen) bereits am Wahltag in den späten Abendstunden oder allenfalls am darauffolgenden Tag in den frühen Morgenstunden ausgezählt sein.<sup>24</sup>

Bei dem beschriebenen Prozedere handelt es sich, wie oben bereits angemerkt, um eine Abfolge von Vorgängen, die nur mit Begleitung durch eine komplexe IT-Applikation in der Praxis abgebildet werden können. Naheliegend war, dass man die technischen Erfordernisse des WRÄG 2023 im Rahmen einer umfangreichen Erweiterung der bereits bestehenden Datenverarbeitung ZeWaeR umsetzt. Unerlässlich war, dass der Gesetzgeber für das Inkrafttreten der Regelungen eine Legisvakanz eingeräumt hat. Nach den Vorstellungen des Innenressorts wäre ein Zeitraum von mehr als einem Jahr zweckmäßig gewesen, nicht zum ersten Mal kam es allerdings zu einer Beschlussfassung mit einer Legisvakanz von deutlich weniger als einem Jahr.<sup>25</sup>

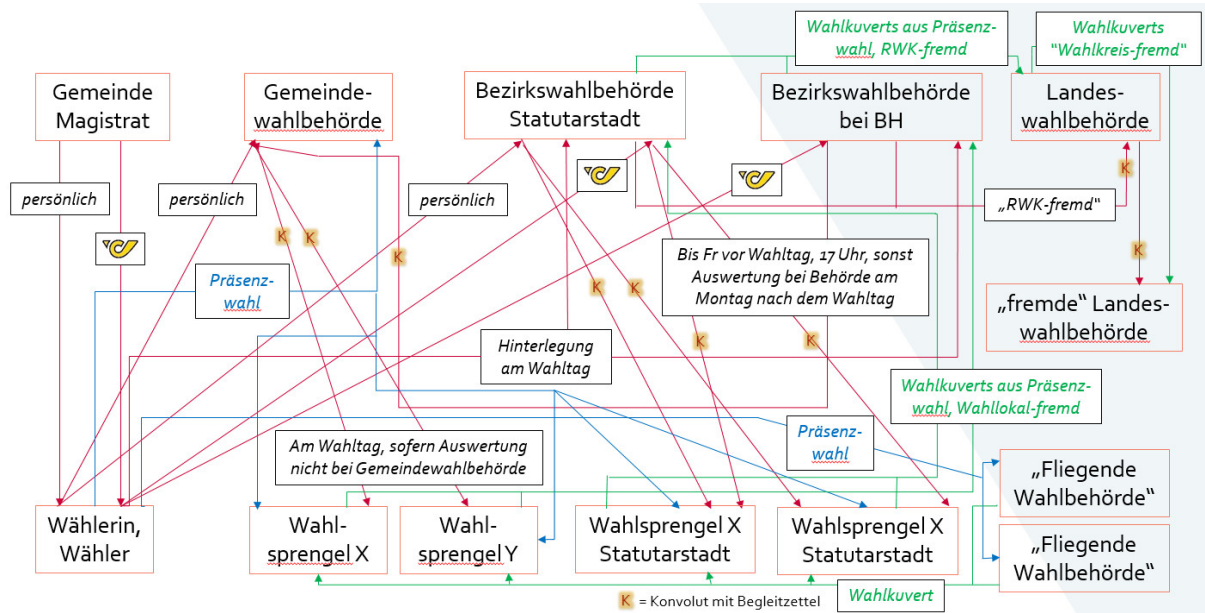


Abbildung 1: Der Weg der Wahlkarten – vereinfachte schematische Darstellung

<sup>23</sup> Vgl § 60 Abs 4 NRWO idF ab 1. 1. 2024.

<sup>24</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 83, § 84 Abs 2 NRWO).

<sup>25</sup> Zwischen der Kundmachung am 24. 2. 2023 und dem Inkrafttreten der meisten Normen mit 1. 1. 2024 liegen lediglich etwas mehr als zehn Monate.